



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2024
(OR. en, bg)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

**7671/24
ADD 2 REV 1**

**SOC 204
EMPL 113
ANTIDISCRIM 41
GENDER 40
SAN 154
FREMP 143
ILO 9**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren – Erklärung Bulgariens

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Bulgariens zu dem oben genannten Vorschlag.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ist der Schutz sowohl aus Gründen des biologischen Geschlechts (sex) als auch des sozialen Geschlechts (gender) vorgesehen, wodurch in Anbetracht der beiden vorgenannten Urteile des Verfassungsgerichts in Frage gestellt wird, ob dieses Übereinkommen mit der bulgarischen Verfassung vereinbar ist und ob das Land demzufolge in der Lage ist, es zu ratifizieren. Folglich **unterstützt** die Republik Bulgarien **nicht den Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**, da diesbezüglich Rechtsunsicherheit in der Frage besteht, ob mit dem Beschluss eine Ratifizierungsverpflichtung entsteht oder nicht.

Die Republik Bulgarien hat ferner die Sorge, dass sich die Annahme dieses Beschlusses auf die Befugnis der Mitgliedstaaten auswirken könnte, frei zu entscheiden, ob sie durch dieses Übereinkommen im Einklang mit der Verfassung der IAO gebunden sind oder nicht, was wiederum die Position der Mitgliedstaaten in Verhandlungen über die Annahme künftiger Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, die Fragen der geteilten Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union betreffen, beeinträchtigen könnte.“